

## Grundsätze für das Berichtswesen in der Stadt Barmstedt

### **I. Funktion und Rechtsgrundlagen des Berichtswesens**

Die am 01. April 1998 in Kraft getretene neue Gemeindeordnung strebt eine stärkere Aufgabenabgrenzung zwischen der Stadtvertretung und der hauptamtlichen Verwaltung an. Die Aufgabe der Stadtvertretung besteht in erster Linie darin, Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt zu formulieren und diese ggf. zu modifizieren bzw. Maßnahmen zur Nach- oder Gegensteuerung zu treffen. Die operativen Entscheidungen obliegen der hauptamtlichen Verwaltung. Dies bedeutet, dass Stadtvertretung und Ausschüsse nicht mehr in jedem Einzelfall entscheiden sollen. Einerseits werden damit die Kompetenzen der politischen Vertretung beschnitten, andererseits erfolgt aber auch eine Entlastung von übermäßiger Detailarbeit.

Ein Ausgleich zum Zuwachs an Unabhängigkeit der hauptamtlichen Verwaltung soll durch das Berichtswesen, also durch eine entsprechend verbesserte Information der Politik geschaffen werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 wird die Gemeindeordnung wiederum geändert. Bezüglich des Berichtswesens erfolgt erstmals eine Konkretisierung über den neu eingefügten § 45 c. Diese am 01. April 2003 in Kraft getretene Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

#### **§ 45 c – Berichtswesen**

*Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf*

- 1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,*
- 2. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,*
- 3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,*
- 4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit die Gemeinde über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,*
- 5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen,*
- 6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,*
- 7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht und*
- 8. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.*

*Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften (§ 102) und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 105) der Gemeinde sowie die Beteiligung an diesen.*

Gemäß § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO sollte der Hauptausschuss das Berichtswesen auf der Grundlage des neuen § 45 c GO weiter entwickeln und der Stadtvertretung einen Vorschlag zur Neufassung der „Grundsätze für das Berichtswesen in der Stadt Barmstedt“ zur Beschlussfassung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 26 GO vorlegen.

Die Berichte sollen der Stadtvertretung nach Möglichkeit entscheidungserhebliche Informationen liefern. Die optimale Funktion eines Berichtswesens setzt allerdings die Definition von politischen Zielen ebenso voraus wie die hinreichende Bestimmung des Informationsbedarfs der Stadtvertretung.

Obwohl der Gesetzgeber das Berichtswesen unabhängig von der Größe der Gemeinden vorschreibt, muß berücksichtigt werden, daß es Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung zwischen den Kommunen entsprechend ihrer Größen geben wird.

An das Berichtswesen sollten keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil es bei extensiver Handhabung erhebliche Kräfte der hauptamtlichen Verwaltung binden würde.

In der Gemeindeordnung und auch in der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadtvertretung sind bereits jetzt Instrumente vorhanden, die den Informationsanspruch bzw. das Kontrollrecht der Stadtvertreter/innen berühren (z. B. Auskunftspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Akteneinsichtsrecht nach § 30 GO, Teilnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an den Sitzungen

der Stadtvertretung nach § 36 GO, Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten nach § 16 der Geschäftsordnung, Vorbericht zum Haushalt nach § 3 GemHVO).

## **II. Elemente des Berichtswesens**

Die Stadtvertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und trifft alle für die Stadt wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Verwaltungsleitung obliegt allein der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Sie oder er ist für alle Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Personalsachen, soweit hier nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung gegeben ist, sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kraft Gesetzes allein verantwortlich.

Das vom Hauptausschuss zu entwickelnde und von der Stadtvertretung zu beschließende Berichtswesen besteht neben anderen Informationsrechten der Stadtvertretung (z. B. Auskunftspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Akteneinsichtsrecht nach § 30 GO, Teilnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an den Sitzungen der Stadtvertretung nach § 36 GO, Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten nach § 16 der Geschäftsordnung, Vorbericht zum Haushalt nach § 3 GemHVO).

Das Berichtswesen soll das Verwaltungshandeln transparent machen, Entscheidungsbedarfe aufzeigen und hierfür Hilfestellungen geben, die tatsächlichen Entwicklungen innerhalb der von der Stadtvertretung aufgestellten Grundsätze und Zielsetzungen aufzeigen und die Finanzentwicklung darstellen und eine Prognose auf das Jahresergebnis ermöglichen.

Das Berichtswesen erstreckt sich somit auf die Umsetzung der von der Stadtvertretung festzulegenden Ziele und Grundsätze; es erfasst grundsätzlich nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Ein wirksames Berichtswesen setzt voraus, dass die Berichte regelmäßig und standardisiert abgefasst werden und tatsächlich erörtert werden können.

## **III. Form des Berichtswesens**

Unter Zugrundelegung der unter I. und II. dargelegten Funktionen, Grundlagen und Elemente des Berichtswesens wird folgende Form des Berichtswesens gewählt:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet im Hauptausschuss regelmäßig über folgende Angelegenheiten:

### **1. Entwicklungsberichte**

- Haushaltsentwicklung, Steuerentwicklung
- Personalentwicklung, Personalplanung
- Sozialdaten, Sozialhilfeempfänger/innen, Sozialaufwendungen
- Strukturdaten (Einwohnerzahl, Bevölkerungsstruktur, Wirtschaftsentwicklung)
- Planung und Umsetzung von Bauleit- und Landschaftsplänen
- Bauvorhaben mit Kostenentwicklung, Grundstücksangelegenheiten
- Öffentliche Einrichtungen
- Stadtwerke Barmstedt
- Zweckverband Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau

Die Berichte sind als Halbjahres- und Jahresberichte jeweils zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu erstellen und im jeweils folgenden Kalendervierteljahr vorzulegen.

### **2. Wirtschaftliche Betätigung, privatrechtliche Beteiligungen**

<u>Gesellschaft</u>	<u>Beteiligung</u>
Stadtnetze Barmstedt GmbH	100,00 %
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH für den Kreis Pinneberg	1,60 %
EEG Energie-Einkaufs- und Service GmbH	0,97 %
Kommunaler Windenergiepark Schleswig-Holstein GbR	1,60 %
VUA-Software-Haus GmbH	6,25 %
Pinneberger Telenetz GmbH (wird z. Z. liquidiert)	11,10 %

Berichtspflichtig sind neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die von der Stadtvertretung oder dem Hauptausschuss bestellten Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Barmstedt in den vorstehenden Drittorganisationen.

Bei Beteiligungen von mehr als 25 % sind die Berichte rechtzeitig vor den Sitzungen der Gremien der Drittorganisationen vorzulegen. Die Berichte müssen die zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Behandlung des Jahresergebnisses mit Erläuterungen beinhalten. Nach den Sitzungen der Gremien der Drittorganisationen ist über die dort gefassten Beschlüsse zu berichten. Hierzu ist grundsätzlich die Vorlage der jeweiligen Sitzungsniederschrift ausreichend. Über die sonst zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte ist der zuständige Fachausschuss laufend zu unterrichten.

Bei Beteiligungen der Stadt Barmstedt von bis zu 25 % ist die Vorlage eines jährlichen Lageberichtes ausreichend.

Bei Beteiligungen der Stadtwerke Barmstedt von bis zu 25 % ist die Entwicklung der Gesellschaften im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadtwerke darzustellen.

### **3. Schulentwicklungsplanung**

Die Schulentwicklungsplanung ist unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.

### **4. Kindertagesstättenbedarfsplanung**

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.

### **5. Ausführung von Beschlüssen**

Über den Stand der Ausführung wichtiger Beschlüsse der Stadtvertretung und der Ausschüsse ist regelmäßig zu berichten.

### **6. Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die von der Stadtvertretung übertragen wurden**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet jeweils in der nächsten Sitzung über Entscheidungen, die ihr oder ihm von der Stadtvertretung übertragen wurden.

### **7. Eilentscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet jeweils in der nächsten Sitzung über Eilentscheidungen, die von ihr oder ihm gemäß § 65 Abs. 4 GO getroffen wurden.

### **8. Anordnungen der Aufsichtsbehörden**

Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden wird jeweils in der nächsten Sitzung berichtet.

- (2) Neben den regelmäßigen Berichten nach Abs. 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Hauptausschuss fortlaufend auch über sonstige allgemeine sowie Personal- und Grundstücksangelegenheiten unterrichten, soweit hierüber nicht bereits im jeweiligen Fachausschuss berichtet wurde.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegende Unterrichts- und Informationspflichten bleiben unberührt.

## **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14. Dezember 2004 in Kraft.

Barmstedt, den 15. Dezember 2004

**Stadt Barmstedt**  
**Der Bürgermeister**  
In Vertretung:

(Schönfelder)  
Erster Stadtrat